



Strukturen in Lehre und Studium an der Technischen Fakultät

Die vorliegende Zusammenfassung dient der Transparenz und gegenseitigen Verständigung innerhalb der Fakultät und nach außen über die Zusammensetzung und Zuständigkeiten wichtiger Gremien und Funktionen im Bereich Lehre und Studium.

Das Dokument wurde in der vorliegenden Fassung vom Fakultätsrat am 28.01.2015*) verabschiedet.

Inhaltsübersicht

1	Gremien	1
1.1	Fakultätsvorstand.....	2
1.2	Fakultätsrat.....	2
1.3	Prüfungsausschuss.....	2
1.4	Kommission für Lehre	2
1.5	Kollegiale Leitungen der Departments	3
1.6	Studienkommissionen	3
1.7	Zugangskommissionen zum Masterstudium	3
1.8	Studienzuschusskommissionen.....	3
2	Funktionen	4
2.1	Studiendekaninnen und Studiendekane	4
2.2	Studiengangsverantwortliche	4
2.3	Modulverantwortliche.....	4
2.4	Anerkennungsbeauftragte	4
2.5	Studienberaterinnen und Studienberater	5
3	Planungsgruppen	5
3.1	Raumplanungsgruppe.....	5
3.2	Modul- und Prüfungsplanungsgruppe.....	5

*) Aktualisiert am 13.12.17

1.1 Fakultätsvorstand

Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Hierbei diskutiert und fasst er Beschlüsse auch zu Themen im Bereich Lehre und Studium. Insbesondere wirkt der Fakultätsvorstand bei der Einrichtung von Studiengängen mit, indem er überprüft, ob der Studiengang mit den strategischen Zielen der Fakultät in Einklang steht.

Der Fakultätsvorstand setzt sich aus den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Departments (Prodekaninnen bzw. Prodekanen), der ersten Prodekanin bzw. dem ersten Prodekan und den drei Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans zusammen.

1.2 Fakultätsrat

Der Fakultätsrat ist das beschlussfassende Gremium der Fakultät und setzt sich aus den Vertretenden aller Statusgruppen laut §16 der Grundordnung der FAU¹ zusammen. Unter dem Vorsitz der Dekanin bzw. des Dekans beschließt er alle Prüfungsordnungen der Fakultät und trifft Entscheidungen zur Einrichtung und wesentlichen Änderung von Studiengängen. Weiterhin werden dort wichtige Punkte im Bereich Lehre und Studium durch Beschlüsse geregelt. Oft liegen hierfür Beschlussempfehlungen aus der Kommission für Lehre vor.

1.3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Studiengänge der Fakultät und setzt sich aus fünf hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (je einer pro Department) und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Prüfungserlaubnis zusammen. Der bzw. die Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und wird dabei vom Prüfungsamt (Referat L 6) unterstützt. Er trifft alle Entscheidungen zu Prüfungs- und zu Anerkennungsverfahren. Ergibt sich aus der Anwendung der Prüfungsordnungen ein Anpassungsbedarf, so wird dieser über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in die Kommission für Lehre eingebracht. Dort ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Mitglied und dadurch beteiligt an den Beratungen über die Prüfungsordnungen neuer Studiengänge und über die Änderungen von Prüfungsordnungen. Durch einen regelmäßigen Berichtspunkt informiert die bzw. der Vorsitzende die weiteren Mitglieder der Kommission für Lehre über Vorkommnisse aus dem Prüfungsausschuss.

1.4 Kommission für Lehre

Die Kommission für Lehre berät zu allen fakultätsübergreifenden Themen im Bereich Lehre und Studium und bereitet Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat vor. Unter dem Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans für Lehre und Studium werden alle angedachten Änderungen von Prüfungsordnungen diskutiert sowie Beschlussempfehlungen zur Einrichtung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen getroffen. Der Kommission gehören je eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender einer Studienkommission eines Studiengangs der fünf Departments, der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und die bzw. der Frauenbeauftragte der Technischen Fakultät an.

¹ Siehe www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/organisationsrecht.shtml

Als beratende Mitglieder gehören der Kommission Vertretungen der Referate L 1, L 6 und L 8, der Evaluationskoordinator bzw. die Evaluationskoordinatorin sowie die Referentin bzw. der Referent für Lehre und Studium an.

Damit der Informationsfluss über das Gremium hinaus gewährleistet ist, erhalten weitere Personen darunter die beiden weiteren Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, die erste Prodekanin bzw. der erste Prodekan, die Dekanin bzw. der Dekan, die weiteren Studienkommissionsvorsitzenden, die Studienfachberatenden und die Vertretenden der Fakultät im Senat und der Kommission für Lehre und Studium Tagesordnung und Protokoll der Sitzungen.

1.5 Kollegiale Leitungen der Departments

An der Technischen Fakultät werden die Departments jeweils von einer kollegialen Leitung (Zusammensetzung siehe §20 Grundordnung FAU²) unter Vorsitz einer Departmentssprecherin (Prodekanin) bzw. eines Departmentssprechers (Prodekan) geführt. Die Departments sind zugleich die Lehreinheiten der Fakultät und damit zuständig für die Organisation von Lehre und Studium in ihrem Bereich. Alle Studiengänge der FAU werden der Lehreinheit zugeordnet, die den größten Curricularanteil an Lehre für den Studiengang erbringt. Die kollegialen Leitungen fassen Beschlüsse zur strategischen Ausrichtung des Departments im Bereich Lehre und Studium.

1.6 Studienkommissionen

Alle Studiengänge der Fakultät werden von Studienkommissionen geführt. Dabei kann eine Studienkommission zuständig sein für einen oder mehrere verwandte Studiengänge. Die Kommissionen setzen sich zusammen aus den Studiengangsverantwortlichen (soweit diese benannt wurden, siehe 3.2.), Hochschullehrenden, Studierendenvertretenden, Vertretenden der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie den Personen, die in der Studienfachberatung und der Studienkoordination tätig sind. Die Mitglieder der Studienkommissionen und die bzw. der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Studienkommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen und fasst Beschlüsse dazu.

1.7 Zugangskommissionen zum Masterstudium

Zugangskommissionen für jeden Masterstudiengang prüfen, ob Bewerberinnen und Bewerber die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang erfüllen. Sie werden dabei vom Masterbüro der FAU unterstützt. Eine Zugangskommission setzt sich aus mindestens zwei Hochschullehrenden und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlich Mitarbeitenden zusammen. Die Mitglieder und die bzw. der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat bestellt.

1.8 Studienzuschusskommissionen

Zur Verbesserung der Studienbedingungen erhält die FAU Haushaltsmittel in Form von Studienzuschüssen, die nach den Regelungen der Satzung zur Verwendung der Studienzuschüsse³ eingesetzt werden. Diejenigen Mittel, die nicht bereits auf Universitätsebene verausgabt wurden, werden auf Fakultätsebene durch sechs Studienzuschusskommissionen vergeben. Alle Kommissionen sind paritätisch mit Studierenden und Personen aus der professoralen Ebene besetzt, wobei eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlich

² Siehe www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/organisationsrecht.shtml

³ Siehe www.fau.de/studium/im-studium/studienzuschuesse

Mitarbeitenden und die bzw. der Frauenbeauftragte mit beratender Stimme an der Beschlussfassung mitwirkt. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Kommissionen. Die Studienzuschusskommission auf Fakultätsebene entscheidet unter Vorsitz des Studiendekans für Studierendeninformation und –beratung über die Mittelvergabe für fakultätsweite Aufgaben und Projekte, während je eine Kommission für jedes Department die Mittel auf dieser Ebene vergibt.

2 Funktionen

2.1 Studiendekaninnen und Studiendekane

Die Fakultät hat drei Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, die vom Fakultätsrat gewählt werden⁴. Deren Zuständigkeiten sind in die Bereiche „Lehre und Studium“, „Promotionen“ und „Studierendeninformation und –beratung“ aufgeteilt. Sie berichten regelmäßig dem Fakultätsrat sowie der Dekanin bzw. dem Dekan und den weiteren Mitgliedern des Fakultätsvorstandes.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für Lehre und Studium verantwortet insbesondere die Evaluation der Studiengänge und Lehrveranstaltungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Prüfungsordnungen. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für Lehre und Studium wird in ihren bzw. seinen Aufgaben unterstützt von der Evaluationskoordinatorin bzw. vom Evaluationskoordinator und von der Referentin bzw. dem Referenten für Lehre und Studium.

2.2 Studiengangsverantwortliche

Die Vorsitzenden der Studienkommissionen fungieren an der Fakultät als Studiengangsverantwortliche für die von ihnen betreuten Studiengänge bzw. einen einzelnen Studiengang. Innerhalb einer Studienkommission besteht darüber hinaus die Möglichkeit für einzelne Studiengänge Studiengangsverantwortliche zu benennen. Studiengangsverantwortliche sind Ansprechpartner für Studierende, Modulverantwortliche und Verwaltungsorgane und vertreten den Studiengang nach außen. Sie können im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission Aufgaben an weitere Personen delegieren.

Die Studiengangsverantwortlichen gehören der Gruppe der Hochschullehrenden⁵ an und werden von der zuständigen Studienkommission benannt.

2.3 Modulverantwortliche

Der bzw. die Modulverantwortliche ist verantwortlich für ein Modul. Insbesondere koordinieren die Modulverantwortlichen die Lehrveranstaltungen und sind zuständig für die Modulbeschreibungen und die Übereinstimmung der abgehaltenen Prüfungen mit den Prüfungsordnungen. Sie beantworten Anfragen von Studiengangsverantwortlichen der Studiengänge, die das Modul verwenden und von Studierenden, die am Modul teilnehmen, sowie von weiteren Personen wie beispielsweise den Anerkennungsbeauftragten. Modulverantwortliche können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder hauptberuflich im Dienst der Universität stehende wissenschaftlich Mitarbeitende sein.

2.4 Anerkennungsbeauftragte

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist an der Fakultät zuständig für die Entscheidungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei ist jeweils eine

⁴ Laut §30 BayHSchG

⁵ siehe Art. 2 Abs.3 BayHSchPG

Vertreterin bzw. ein Vertreter des Faches zu hören. Diese Personen werden von den Studienkommissionen als Anerkennungsbeauftragte bestellt. Sie führen im Auftrag des Prüfungsausschusses das Anerkennungsverfahren⁶ durch und wirken an der Beratung der Studierenden in diesem Bereich mit.

2.5 Studienberaterinnen und Studienberater

Studienberatung findet an der Fakultät auf verschiedenen Ebenen statt. Im Studienservicecenter der Fakultät werden allgemeine Anfragen von Studierenden entgegen genommen und beantwortet. Dort werden Studierende zu Anfragen an die Verwaltungsorgane unterstützt und bei spezifischen Fragen zu Studiengängen gegebenenfalls an die Studienfachberatungen verwiesen. Weiterhin werden hier fakultätsübergreifende Angebote im Bereich der Berufsvorbereitung und Berufsfelderkundung koordiniert.

Für jeden Studiengang sind Studienfachberaterinnen und Studienfachberater benannt. Diese sind in der Regel in den Studienservicecentern der fünf Departments zusammengefasst. Ein Austausch der Personen, welche die Studierenden der Fakultät beraten, wird durch regelmäßige Besprechungen gefördert, an denen auch die zuständige Person für die Studienberatung auf FAU-Ebene teilnimmt.

An der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligen sich die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater, indem sie ihre Erfahrungen aus der Beratungspraxis in die Mitarbeit in den Studienkommissionen einfließen lassen.

3 Planungsgruppen

3.1 Raumplanungsgruppe

Seit dem Sommersemester 2011 werden die Lehrveranstaltungen in den Studiengängen der Fakultät zentral und unterstützt durch eine Software geplant, um die Studierbarkeit aller Studiengänge zu gewährleisten⁷. Eine Planungsgruppe ist verantwortlich für die Durchführung der Raum- und Stundenplanungen in jedem Semester sowie für die Anpassung und Weiterentwicklung der dafür verwendeten Methoden und Abläufe.

Die Planungsgruppe setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern für jeden Studiengang, der bzw. dem Verantwortlichen für die Planungssoftware, der Referentin bzw. dem Referenten für Lehre und Studium und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für Lehre und Studium zusammen. Die zuständigen Departments entsenden dabei die Personen, welche einen Studiengang vertreten.

3.2 Modul- und Prüfungsplanungsgruppe

Die Fakultät nutzt zur Modulverwaltung⁸ das Universitätsinformationssystem UnivIS⁹. Dort sind die Modulhandbücher abrufbar und durch eine Anbindung an die Prüfungsverwaltungssoftware der FAU erfolgt die semesterweise Meldung der Prüfungsdaten an das Prüfungsamt (L 6). Die Modul- und Prüfungsplanungsgruppe der Fakultät ist zuständig für die Etablierung, Durchführung und Weiterentwicklung der Prozesse im Bereich Modulverwaltung und Prüfungsanmeldung.

Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern für jeden Studiengang, einer Vertreterin

⁶ siehe <http://www.tf.fau.de/studium/anererkennung.shtml>

⁷ siehe auch <http://www.tf.fau.de/studium/raum-und-stundenplanung-fuer-lehrende/>

⁸ siehe auch <https://www.tf.fau.de/intranet/content/modulverwaltung>

⁹ siehe auch <http://univis.uni-erlangen.de/form?dsc=go&to=sat&chapter=Vorlesung>

bzw. einem Vertreter des Prüfungsamtes, der Referentin bzw. dem Referenten für Lehre und Studium, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für Lehre und Studium und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen. Die zuständigen Departments entsenden dabei die Personen, welche einen Studiengang vertreten.